

TE Vwgh Erkenntnis 2009/5/26 2009/06/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.2009

Index

L82000 Bauordnung;
L82007 Bauordnung Tirol;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §13 Abs3;
AVG §13 Abs8;
BauO Tir 2001 §26;
BauRallg;

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Giendl und die Hofräte Dr. Bernegger und Dr. Waldstätten als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Zykan, über die Beschwerde des IR in W, vertreten durch Dr. Klaus Nuener, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Anichstraße 40, gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 6. Februar 2007, Zl. Ve1-8-1/169-7, betreffend Versagung der Baubewilligung (mitbeteiligte Partei: Marktgemeinde S, vertreten durch den Bürgermeister), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Auf Grund der Beschwerde, der dieser angeschlossenen Ausfertigung des angefochtenen Bescheides und des vom Verfassungsgerichtshof übermittelten Verwaltungsaktes (insbesondere der Stellungnahme des örtlichen Raumplaners der mitbeteiligten Marktgemeinde vom 22. September 2005 und der Verordnungsakten betreffend den anzuwendenden Flächenwidmungsplan und das Raumordnungskonzept) ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Mit Bauansuchen vom 8. Februar 2006 (eingelangt bei der mitbeteiligten Marktgemeinde am selben Tag) beantragte der Beschwerdeführer die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung für die Errichtung eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes samt Wohnbereich auf einem Grundstück in der mitbeteiligten Marktgemeinde. Das Grundstück ist im anzuwendenden Flächenwidmungsplan als "Freiland" ausgewiesen.

Der Bürgermeister der mitbeteiligten Marktgemeinde wies dieses Bauansuchen mit Bescheid vom 16. Mai 2006 gemäß § 26 Abs. 3 lit. a Tiroler Bauordnung 2001 - TBO 2001, LGBl. Nr. 94 in der Fassung LGBl. Nr. 35/2005, ab. Er führte dazu im Wesentlichen aus, eine Prüfung des Bauansuchens durch den hochbautechnischen Sachverständigen habe ergeben, dass das Grundstück im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan als Freiland ausgewiesen sei. Im Freiland dürften gemäß § 41 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 (TROG 2006) lediglich ortsübliche Städel in Holzbauweise, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen, Bienenhäuser in Holzbauweise mit höchstens 20 m² Nutzfläche sowie Nebengebäude und Nebenanlagen errichtet werden. Somit ergebe sich bereits aus dem Bauansuchen eindeutig, dass das geplante Bauvorhaben im Freiland nicht errichtet werden könne und das Bauansuchen sei daher ohne weiteres Verfahren abzuweisen gewesen. Der Bürgermeister der mitbeteiligten Marktgemeinde wies dieses Bauansuchen mit Bescheid vom 16. Mai 2006 gemäß Paragraph 26, Absatz 3, Litera a, Tiroler Bauordnung 2001 - TBO 2001, LGBl. Nr. 94 in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 35 aus 2005,, ab. Er führte dazu im Wesentlichen aus, eine Prüfung des Bauansuchens durch den hochbautechnischen Sachverständigen habe ergeben, dass das Grundstück im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan als Freiland ausgewiesen sei. Im Freiland dürften gemäß Paragraph 41, Absatz 2, Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 (TROG 2006) lediglich ortsübliche Städel in Holzbauweise, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen, Bienenhäuser in Holzbauweise mit höchstens 20 m² Nutzfläche sowie Nebengebäude und Nebenanlagen errichtet werden. Somit ergebe sich bereits aus dem Bauansuchen eindeutig, dass das geplante Bauvorhaben im Freiland nicht errichtet werden könne und das Bauansuchen sei daher ohne weiteres Verfahren abzuweisen gewesen.

Der Gemeindevorstand der mitbeteiligten Marktgemeinde wies die dagegen erhobene Berufung des Beschwerdeführers mit Bescheid vom 16. Jänner 2007 als unbegründet ab. Gemäß § 41 Abs. 2 TROG 2006 seien nur die in dieser Bestimmung angeführten Baulichkeiten im Freiland zulässig. Der Neubau eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes samt Wohnbereich falle nicht darunter. Der Flächenwidmungsplan sei für die erkennende Behörde bindend. Der Gemeindevorstand der mitbeteiligten Marktgemeinde wies die dagegen erhobene Berufung des Beschwerdeführers mit Bescheid vom 16. Jänner 2007 als unbegründet ab. Gemäß Paragraph 41, Absatz 2, TROG 2006 seien nur die in dieser Bestimmung angeführten Baulichkeiten im Freiland zulässig. Der Neubau eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes samt Wohnbereich falle nicht darunter. Der Flächenwidmungsplan sei für die erkennende Behörde bindend.

Die belangte Behörde wies die dagegen erhobene Vorstellung des Beschwerdeführers mit dem angefochtenen Bescheid als unbegründet ab. Auch ihrer Ansicht nach sei die auf § 41 Abs. 2 TROG 2006 gestützte Abweisung rechtmäßig. Die belangte Behörde wies die dagegen erhobene Vorstellung des Beschwerdeführers mit dem

angefochtenen Bescheid als unbegründet ab. Auch ihrer Ansicht nach sei die auf Paragraph 41, Absatz 2, TROG 2006 gestützte Abweisung rechtmäßig.

Der Verfassungsgerichtshof lehnte die Behandlung der zunächst bei ihm dagegen erhobenen Beschwerde mit Beschluss vom 1. Dezember 2008, B 462/07-8, gemäß Art. 144 Abs. 2 B-VG ab. Zu der auch in der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof aufgeworfenen Frage, dass der Flächenwidmungsplan nach Meinung des Beschwerdeführers gegen das örtliche Raumordnungskonzept verstoße, weil das Grundstück in diesem als Freihaltefläche bestimmt sei, führte der Verfassungsgerichtshof in dem angeführten Beschluss Folgendes aus: Der Verfassungsgerichtshof lehnte die Behandlung der zunächst bei ihm dagegen erhobenen Beschwerde mit Beschluss vom 1. Dezember 2008, B 462/07-8, gemäß Artikel 144, Absatz 2, B-VG ab. Zu der auch in der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof aufgeworfenen Frage, dass der Flächenwidmungsplan nach Meinung des Beschwerdeführers gegen das örtliche Raumordnungskonzept verstoße, weil das Grundstück in diesem als Freihaltefläche bestimmt sei, führte der Verfassungsgerichtshof in dem angeführten Beschluss Folgendes aus:

"Dem Gemeinderat der Gemeinde S... kann nicht entgegengetreten werden, wenn er - trotz Festlegung des Grundstückes des Beschwerdeführers als land- und forstwirtschaftliche Freihaltefläche im örtlichen Raumordnungskonzept - auf Grund der raumordnungsfachlichen Stellungnahme vom 22. September 2005 mangels Zutreffens aller Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 TROG für eine Widmung als Sonderfläche Hofstelle, im Flächenwidmungsplan die Widmung Freiland beibehält." "Dem Gemeinderat der Gemeinde S... kann nicht entgegengetreten werden, wenn er - trotz Festlegung des Grundstückes des Beschwerdeführers als land- und forstwirtschaftliche Freihaltefläche im örtlichen Raumordnungskonzept - auf Grund der raumordnungsfachlichen Stellungnahme vom 22. September 2005 mangels Zutreffens aller Voraussetzungen des Paragraph 44, Absatz eins, TROG für eine Widmung als Sonderfläche Hofstelle, im Flächenwidmungsplan die Widmung Freiland beibehält."

In der nach Aufforderung beim Verwaltungsgerichtshof ergänzten Beschwerde wird Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Der Beschwerdeführer macht - wie schon in der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof - ausschließlich geltend, dass das verfahrensgegenständliche Grundstück im örtlichen Raumordnungskonzept der mitbeteiligten Marktgemeinde als sogenannte "landwirtschaftliche Freihaltefläche" ausgewiesen sei. Gemäß § 3 Abs. 3 des Verordnungstextes des örtlichen Raumordnungskonzeptes seien innerhalb dieser Freiflächen solche Gebäude und Anlagen zulässig, die der unmittelbaren land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, wie insbesondere Hofstellen, Austragshäuser, usw.. Gemäß § 107 Abs. 1 TROG 2006 habe jede Gemeinde innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes den Flächenwidmungsplan neu zu erlassen oder den bestehenden Flächenwidmungsplan zu ändern, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung nach diesem Gesetz und den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich sei. Trotz dieser eindeutigen gesetzlichen Vorschriften habe es die mitbeteiligte Marktgemeinde unterlassen, den Flächenwidmungsplan an das örtliche Raumordnungskonzept anzupassen. Der Beschwerdeführer macht - wie schon in der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof - ausschließlich geltend, dass das verfahrensgegenständliche Grundstück im örtlichen Raumordnungskonzept der mitbeteiligten Marktgemeinde als sogenannte "landwirtschaftliche Freihaltefläche" ausgewiesen sei. Gemäß Paragraph 3, Absatz 3, des Verordnungstextes des örtlichen Raumordnungskonzeptes seien innerhalb dieser Freiflächen solche Gebäude und Anlagen zulässig, die der unmittelbaren land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, wie insbesondere Hofstellen, Austragshäuser, usw.. Gemäß Paragraph 107, Absatz eins, TROG 2006 habe jede Gemeinde innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes den Flächenwidmungsplan neu zu erlassen oder den bestehenden Flächenwidmungsplan zu ändern, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung nach diesem Gesetz und den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich sei. Trotz dieser eindeutigen gesetzlichen Vorschriften habe es die mitbeteiligte Marktgemeinde unterlassen, den Flächenwidmungsplan an das örtliche Raumordnungskonzept anzupassen.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

In § 3 Abs. 1 bis 3 des anzuwendenden örtlichen Raumordnungskonzeptes (Gemeinderatsbeschluss vom 24. November 1998, genehmigt von der Tiroler Landesregierung am 19. Juli 1999, kundgemacht an der Amtstafel der mitbeteiligten Marktgemeinde vom 9. August 1999 bis 24. August 1999) ist zur Sicherung der Freihalteflächen Folgendes vorgesehen: In Paragraph 3, Abs. Absatz eins bis 3 des anzuwendenden örtlichen Raumordnungskonzeptes (Gemeinderatsbeschluss vom 24. November 1998, genehmigt von der Tiroler Landesregierung am 19. Juli 1999, kundgemacht an der Amtstafel der mitbeteiligten Marktgemeinde vom 9. August 1999 bis 24. August 1999) ist zur Sicherung der Freihalteflächen Folgendes vorgesehen:

1. "(1)Absatz eins,Die in den beiden Plananlagen dargestellten Gebiete sind im Interesse der Erhaltung zusammenhängender land- und forstwirtschaftlicher nutzbarer Flächen, ökologisch besonders wertvoller Flächen, natürlicher und naturnaher Landschaftsteile sowie zusammenhängender Erholungsräume von einer diesen Zielen widersprechenden Bebauung freizuhalten, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird.
2. (2)Absatz 2,Die nach § 41 Abs. 2 und 3 und § 42 TROG 1997 zulässigen Anlagen dürfen in den in Abs. 1 angeführten Freihalteflächen errichtet werden.Die nach Paragraph 41, Absatz 2 und 3 und Paragraph 42, TROG 1997 zulässigen Anlagen dürfen in den in Absatz eins, angeführten Freihalteflächen errichtet werden.
3. (3)Absatz 3,In den land- und forstwirtschaftlichen Freihalteflächen dürfen nur Sonderflächen für Gebäude und Anlagen, die der unmittelbaren land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, wie Hofstellen, Austragshäuser, Stallgebäuden und Sonderflächen für Kompostieranlagen, sowie für geringfügige, betriebswirtschaftlich notwendige Erweiterungen von bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehender Betriebe gewidmet werden."

Das Tiroler Raumordnungsgesetz 1997, LGBl. Nr. 10 (TROG 1997) in der im Zeitpunkt der Erlassung des Raumordnungskonzeptes geltenden Fassung LGBl. Nr. 21/1998, sah in § 41 Folgendes vor (gleichartige Regelungen waren bzw. sind in § 41 Tiroler Raumordnungsgesetz 2001 bzw. 2006 - jeweils eine Wiederverlautbarung des TROG 1997 bzw. des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001 - TROG 2001): Das Tiroler Raumordnungsgesetz 1997, LGBl. Nr. 10 (TROG 1997) in der im Zeitpunkt der Erlassung des Raumordnungskonzeptes geltenden Fassung Landesgesetzblatt Nr. 21 aus 1998,, sah in Paragraph 41, Folgendes vor (gleichartige Regelungen waren bzw. sind in Paragraph 41, Tiroler Raumordnungsgesetz 2001 bzw. 2006 - jeweils eine Wiederverlautbarung des TROG 1997 bzw. des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001 - TROG 2001):

1. "(1)Absatz eins,Als Freiland gelten alle Grundflächen des Gemeindegebietes, die nicht als Bauland, Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen gewidmet sind und die nicht Verkehrsflächen nach § 54 Abs. 3 erster Satz sind.Als Freiland gelten alle Grundflächen des Gemeindegebietes, die nicht als Bauland, Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen gewidmet sind und die nicht Verkehrsflächen nach Paragraph 54, Absatz 3, erster Satz sind.
2. (2)Absatz 2,Im Freiland dürfen nur ortsübliche Stadel in Holzbauweise, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen, Bienenhäuser in Holzbauweise mit höchstens 20m² Nutzfläche sowie Nebengebäude und Nebenanlagen errichtet werden."

§ 42 TROG 1997 regelte Zu- und Umbauten und den Wiederaufbau von Gebäuden im Freiland (wie nunmehr in § 42 TROG 2006). Paragraph 42, TROG 1997 regelte Zu- und Umbauten und den Wiederaufbau von Gebäuden im Freiland (wie nunmehr in Paragraph 42, TROG 2006).

§ 43 TROG 1997 (wie nunmehr § 43 TROG 2006) traf allgemeine Regelungen für die Widmung von Sonderflächen im Freiland, die §§ 44 bis 47 TROG 1997 (nunmehr §§ 44 - 47 TROG 2006) trafen Sonderregelungen für verschiedene landwirtschaftliche Sonderflächenwidmungen (z.B. für Hofstellen § 44, für landwirtschaftliche Intensivtierhaltung § 45).Paragraph 43, TROG 1997 (wie nunmehr Paragraph 43, TROG 2006) traf allgemeine Regelungen für die Widmung von Sonderflächen im Freiland, die Paragraphen 44 bis 47 TROG 1997 (nunmehr Paragraphen 44, - 47 TROG 2006) trafen Sonderregelungen für verschiedene landwirtschaftliche Sonderflächenwidmungen (z.B. für Hofstellen Paragraph 44,, für landwirtschaftliche Intensivtierhaltung Paragraph 45,).

Den schon beim Verfassungsgerichtshof vorgetragenen Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des angewendeten Flächenwidmungsplanes genügt es entgegenzuhalten, dass der u.a. wiedergegebene § 3 Abs. 3 des örtlichen Raumordnungskonzeptes nur grundsätzlich regelt, welche Sonderflächenwidmungen für Gebäude und Anlagen in Freihalteflächen überhaupt zulässig sind. In § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ist zunächst die Zulässigkeit der Errichtung

u.a. von gemäß § 41 Abs. 2 TROG 1997 zulässigen Anlagen angeordnet. Aus keiner dieser Regelungen ergibt sich für den Gemeinderat zwingend, eine bestimmte der genannten zulässigen Widmungen auf Freihalteflächen im Flächenwidmungsplan vorzusehen. Die getroffene Freilandwidmung stellt eine nach dem Raumordnungskonzept (§ 3 Abs. 2) zulässig Widmung des verfahrensgegenständlichen Grundstückes dar. Den schon beim Verfassungsgerichtshof vorgetragenen Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des angewendeten Flächenwidmungsplanes genügt es entgegenzuhalten, dass der u.a. wiedergegebene Paragraph 3, Absatz 3, des örtlichen Raumordnungskonzeptes nur grundsätzlich regelt, welche Sonderflächenwidmungen für Gebäude und Anlagen in Freihalteflächen überhaupt zulässig sind. In Paragraph 3, Absatz 2, dieser Verordnung ist zunächst die Zulässigkeit der Errichtung u.a. von gemäß Paragraph 41, Absatz 2, TROG 1997 zulässigen Anlagen angeordnet. Aus keiner dieser Regelungen ergibt sich für den Gemeinderat zwingend, eine bestimmte der genannten zulässigen Widmungen auf Freihalteflächen im Flächenwidmungsplan vorzusehen. Die getroffene Freilandwidmung stellt eine nach dem Raumordnungskonzept (Paragraph 3, Absatz 2,) zulässig Widmung des verfahrensgegenständlichen Grundstückes dar.

Abgesehen davon wird im Sinne des ablehnenden Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes auch darauf hingewiesen, dass nach der raumordnungsfachlichen Stellungnahme vom 22. September 2005 nicht alle Voraussetzungen für eine Widmung als Sonderfläche für eine Hofstelle die in § 44 Abs. 1 TROG 2006 (in Verbindung mit § 27 Abs. 2) dafür statuierten Voraussetzungen vorgelegen seien. Nach den Feststellungen des Sachverständigen sei auf Grund der Begleitumstände (es sei 11 Jahre nach Erteilung der mittlerweile wieder erloschenen Baubewilligung für ein landwirtschaftliches Wohngebäude auf dem Grundstück die landwirtschaftliche Nutzung nicht aufgenommen worden) der Bedarf nach der Errichtung des Wohnobjektes in Anbetracht des Umfanges der landwirtschaftlichen Tätigkeit mehr als in Zweifel zu ziehen. Abgesehen davon wird im Sinne des ablehnenden Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes auch darauf hingewiesen, dass nach der raumordnungsfachlichen Stellungnahme vom 22. September 2005 nicht alle Voraussetzungen für eine Widmung als Sonderfläche für eine Hofstelle die in Paragraph 44, Absatz eins, TROG 2006 (in Verbindung mit Paragraph 27, Absatz 2,) dafür statuierten Voraussetzungen vorgelegen seien. Nach den Feststellungen des Sachverständigen sei auf Grund der Begleitumstände (es sei 11 Jahre nach Erteilung der mittlerweile wieder erloschenen Baubewilligung für ein landwirtschaftliches Wohngebäude auf dem Grundstück die landwirtschaftliche Nutzung nicht aufgenommen worden) der Bedarf nach der Errichtung des Wohnobjektes in Anbetracht des Umfanges der landwirtschaftlichen Tätigkeit mehr als in Zweifel zu ziehen.

Im vorliegenden Fall waren die Gemeindebehörden auch nicht verpflichtet, den Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG zu einer Änderung seines Bauvorhabens, die das Vorhaben genehmigungsfähig hätte machen können, aufzufordern. Gemäß der vorgesehenen Freilandwidmung sind nach § 41 TROG 2006 (wie gemäß § 41 Abs. 2 TROG 1997) nur ortsübliche Städel in Holzbauweise, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen, Bienenhäuser in Holzbauweise mit höchstens 20 m² Nutzfläche sowie Nebengebäude und Nebenanlagen zulässig. In einem Baubewilligungsverfahren kommt die Aufforderung zu einer Modifikation des Bauvorhabens nur dann in Betracht, wenn durch die in Frage stehende Änderung das zu Grunde liegende Bauansuchen in seinem Wesen nicht verändert wird. Eine Änderung des verfahrensgegenständlichen Bauvorhabens zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes samt Wohnbereich in ein solches, das gemäß der angeführten Bestimmung des § 41 Abs. 2 TROG 2006 entspräche, würde aber jedenfalls ein wesentlich geändertes und damit ein neues Bauvorhaben bedingen. Eine derartige Aufforderung zur Änderung des Bauvorhabens war im vorliegenden Fall nicht geboten. Im vorliegenden Fall waren die Gemeindebehörden auch nicht verpflichtet, den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG zu einer Änderung seines Bauvorhabens, die das Vorhaben genehmigungsfähig hätte machen können, aufzufordern. Gemäß der vorgesehenen Freilandwidmung sind nach Paragraph 41, TROG 2006 (wie gemäß Paragraph 41, Absatz 2, TROG 1997) nur ortsübliche Städel in Holzbauweise, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen, Bienenhäuser in Holzbauweise mit höchstens 20 m² Nutzfläche sowie Nebengebäude und Nebenanlagen zulässig. In einem Baubewilligungsverfahren kommt die Aufforderung zu einer Modifikation des Bauvorhabens nur dann in Betracht, wenn durch die in Frage stehende Änderung das zu Grunde liegende Bauansuchen in seinem Wesen nicht verändert wird. Eine Änderung des verfahrensgegenständlichen Bauvorhabens zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes samt Wohnbereich in ein solches, das gemäß der angeführten Bestimmung des Paragraph 41, Absatz 2, TROG 2006 entspräche, würde aber jedenfalls ein wesentlich geändertes und damit ein neues Bauvorhaben bedingen. Eine derartige Aufforderung zur Änderung des Bauvorhabens war im vorliegenden Fall nicht geboten.

Da bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Rechtsverletzungen nicht vorliegen, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Da bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Rechtsverletzungen nicht vorliegen, war die Beschwerde gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 26. Mai 2009

Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2009060010.X00

Im RIS seit

25.06.2009

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at